



Agrotourismus im Wallis

★ ANLEITUNG



Département de l'économie, de l'énergie et du territoire
Service de l'agriculture

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
Dienststelle für Landwirtschaft

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Agrotourismus im Wallis

Leitfaden für die Initianten von Projekten

Dieser Leitfaden richtet sich an Interessierte, welche **ihre landwirtschaftliche Aktivität** mit einem Agrotourismus Projekt ausserhalb der Bauzone und mit öffentlichen Finanzhilfen **diversifizieren** möchten.

Was ist Agrotourismus?

Agrotourismus beinhaltet die **touristischen Angebote im ländlichen Raum**, welche von den Landwirtschaftsbetrieben und Alpen gewährleistet werden.

Die Landwirte **offerieren Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit** im Rahmen von Ferien, Köstlichkeiten und Entdeckungen in :

- einem unverfälschten Rahmen, in **Harmonie mit der Natur** und den traditionellen Werten
- **persönlichem** und geselligem **Kontakt**
- mit **typischen Produkten** und einer regionalen Gastronomie und
- einem freundlichen Empfang und Leistungen mit **Qualität**.

Wie starte ich ein Agrotourismus-Projekt?

Um ein Agrotourismus-Projekt erfolgreich starten zu können, werden folgende Punkte benötigt:

- Motivation
- Unternehmensgeis
- Pflege der Geselligkeit
- authentische Produkte
- Marktpotential und
- zur Verfügung stehende Infrastruktur.



Was sind die wichtigsten Schritte?

Die Dienststelle für Landwirtschaft ist alleiniger Ansprechpartner für Finanzhilfen, die Beratung und die Begleitung der Projekte. Zusätzlich wird innerhalb der Verwaltung die Koordination bezüglich Bau- und Betriebsbewilligungen koordiniert.

Antragsteller	Gesuch bei DLW (027 606 78 00 oder sca@admin.vs.ch)	Folgende Unterlagen sind einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation des Landwirtschaftsbetriebes • Beschreibung des Projektes • Zonenbestätigung • Finanzierungsplan und Buchhaltungsabschluss des Betriebes • Ausbildungsbestätigung für die Betriebsbewilligung
Koordinator DLW	Analyse des Gesuches durch den Koordinator DLW	
Koordinator DLW	Konsultation der involvierten Dienststellen	DLW-abvw/asv, DER, DIHA für: <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsanerkennung • Baubewilligung • Finanzierung • Betriebsbewilligung
Koordinator DLW	Eintreten oder Rückweisung	Bei Rückweisung - Projektaufgabe
Antragsteller (Unterstützung: Koordinator DLW)	Business Plan	Folgende Unterlagen sind einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> • Präsentation des Landwirtschaftsbetriebes • Beschreibung des Projektes • Angebotene Produkte • Vermarktungskonzept • Verkaufsaktivitäten • Finanzierungsplan/Budget
Antragsteller	Projektplanung	gemäss Prozedere Hochbau geleitet durch den Kreisarchitekten
	Realisierung des Projektes	

Gewährung von Finanzhilfen?

Die Finanzhilfen werden in Form von **à fonds-perdu Beiträgen** und **zinslosen Investitionskrediten** gemäss nachstehend aufgeführter Tabelle gewährt :

Projekt	à fonds-perdu Beiträge		Investitionskredit	
	Prozentsatz	Bedingungen	Prozentsatz	Bedingungen
Individuell	30 %	mind. 1 SAK und Anerkennung des Landwirtschaftsbetriebes <ul style="list-style-type: none"> • Business Plan • Baubewilligung • Landwirtschaftszone • Betriebsbewilligung 	50% der Kosten, max. Fr. 200'000.–	dito gem. à fonds-perdu Beiträgen
Regional	40 %		50 % der Kosten nach Abzug der Beiträge	

Die anerkehbaren Kosten für à-fonds-perdu Beiträge sind beschränkt:

- Beschränkung der Bettenzahl mit maximal 10 Betten pro Betrieb – Ausnahme Massenlager
- und angemessenen Komfort.

Die minimale Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

Die Begünstigten müssen jährlich den Buchhaltungsabschluss einreichen.

Die Risiko- und Sachversicherungspolice sind bei Beginn der Bauarbeiten anzupassen.



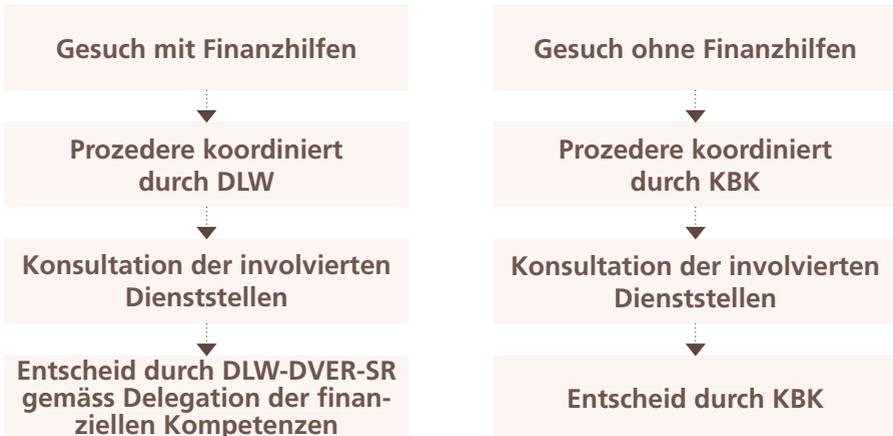
Die Baubewilligung

Für Bauten ausserhalb der Bauzone wird die Baubewilligung unter Einhaltung der landwirtschaftlichen Zonen oder der Aktivität eines Agrotourismus-Projektes erteilt, falls es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe oder eine Alpe handelt. Die Änderung der Zweckbestimmung benötigt ebenfalls eine Baubewilligung.

Folgende Dienstleistungen werden anerkannt, um seitens der Raumplanung eine Bewilligung zu erhalten.

- Gästezimmer
- Schlafen im Stroh
- Heubad
- Verpflegungsmöglichkeiten auf dem Bauernhof
- Direktverkauf
- Sozialtherapeutische und pädagogische Angebote.

Gemäss entsprechendem Bedarf ist nach folgendem Verfahren vorzugehen:



Es gelten folgende Bedingungen für eine Baubewilligung:

- Die selbst produzierten Lebensmittel sollten den Hauptteil des Angebots ausmachen
- Die anfallenden Arbeiten im Agrotourismus sind hauptsächlich durch die Bewirtschafterfamilie zu erledigen
- Für die Gästezimmer ist ein Standart zu wählen, der nicht auf eine Dauervermietung der unabhängigen Wohneinheit ausgerichtet ist

- Der An- und Umbau der bestehenden Fläche ist mit max. **200 m² des bestehenden Gebäudevolumens** beschränkt
- Die Bauten müssen sich gut ins Ensemble der bestehenden Bauten sowie der Landschaft einfügen
- Im Grundbuch wird eine entsprechende Anmerkung bezüglich dem Nebenbetrieb erfasst.

Steht für die Einrichtung eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebes in den bestehenden Gebäuden kein oder wenig Raum zur Verfügung, so dürfen ausnahmsweise **Anbauten bis zu einer Fläche von 100 m²** zugelassen werden.

Ausserdem sind alle Bedingungen für öffentliche Gebäude zu erfüllen wie z.B. Normen bezüglich des Zugangs für Behinderte, seismologische Auflagen, Beschilderung ...

Erteilung der Betriebsbewilligung

Alle Personen, welche Dienstleistungen im Bereich Agrotourismus anbieten, benötigen eine Betriebsbewilligung. Der Antragsteller muss folgende Bedingungen erfüllen:

Bedingungen	Nachweis
Berufserfahrung	Mietvertrag oder Eigentumsnachweis des Betriebes, eventuell Handelsregisterauszug, Strafregisterauszug, Beitragsbestätigung der Ausgleichskasse
Berufsausbildung	Diplom Oenologie der Fachhochschule Changins, eidgenössischer Fähigkeitsausweis als Landwirt oder eine andere höhere Ausbildung
Kantonale Prüfung GBB	Erfolgreicher Abschluss der obligatorischen Prüfung oder notwendigen Module



Personen, welche gelegentlich Mahlzeiten und Getränke sowie eine Beherbergung von geringer Bedeutung anbieten – Beherbergungskapazität von max. sechs Gästen, sind von der obligatorischen Prüfung befreit.

Das Anbieten von gegorenen Getränken über die Gasse und der Verkauf **auf dem Betrieb**, welche ausschliesslich das **Produkt aus eigener Ernte** sind, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.

Eine ausreichende Ausbildung

Diverse Kurse werden angeboten, um die Leistungsanbieter bezüglich folgenden Themen zu sensibilisieren: Empfang, Marketing, Projektmanagement, Beherbergung, Natur, Umwelt ...

- **Grundausbildung** in den Schulen des Standortes Visp (LSW und BGS)
- **Weiterbildung** gemäss Programm der Dienststelle für Landwirtschaft, Agridea und der HES-SO bezüglich Programm Ritzy
- **Vorbereitungskurse bezüglich obligatorischer Prüfung GBB** mit Schwerpunkt Gesetzgebung und deren Umsetzung

Förderung

Gemäss erteiltem Mandat der DLW ist die Walliser Landwirtschaftskammer (WLK) für eine zielgerichtete Verkaufsförderung zuständig.

Zielvorgaben des Mandates sind:

- Schaffung eines Netzes von Anbietern
- Entwicklung einer gemeinsamen Verkaufsförderung
- Die Produkte bekannt machen



Eine Charta für die Qualität

Mit dem Ziel, Dienstleistungen von Qualität anzubieten, wurde eigens eine Charta für den Agrotourismus im Wallis definiert. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Anbieter, einen freundlichen Empfang in einem unverfälschten Rahmen mit vorrangigen Feinschmeckerprodukten und umweltfreundlichen Aktivitäten in der Landschaft zu garantieren. Die Angebote beziehen sich auf Werte wie Qualität, Gastfreundlichkeit, Wohlbefinden und den Unternehmensgeist basierend auf den Grundlagen der Marke Wallis.

KANTON WALLIS  CANTON DU VALAIS

DAS DEPARTEMENT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT,
ENERGIE UND RAUMENTWICKLUNG

AGROTOURISMUS IM WALLIS CHARTA

Der Walliser Agrotourismus bietet Ferien, Köstlichkeiten und Entdeckungen in einem landwirtschaftlichen Umfeld an. Er bezieht sich auf Werte wie Qualität, Gastfreundlichkeit, Wohlbefinden und Unternehmergeist.

Wir verpflichten uns, folgende Dienstleistungen anzubieten:

- ▶ einen freundlichen und persönlichen Empfang
- ▶ einen unverfälschten Rahmen in Harmonie mit der Natur
- ▶ vorrangig Produkte aus dem eigenen Betrieb und dem Wallis zu offerieren
- ▶ umweltfreundliche Aktivitäten in der Landschaft zu organisieren

Mit den vereinigten Werten, die wir in unseren Herzen tragen, sensibilisieren wir unsere Gäste, die Natur, die Landschaft und die Infrastruktur zu respektieren. Wir ermutigen sie, uns ihre Bemerkungen und Vorschläge anzubringen, damit wir weiterhin ein attraktives Angebot offerieren können.

Ort und Datum: _____ **Anbieter:** _____

www.feinschmecker-wallis.ch *Leidenschaft zum Terroir*



Zusammenfassung

Diese Tabelle listet zusammenfassend die Bedingungen bezüglich der Bau- und Betriebsbewilligung sowie der Finanzhilfen auf.

Projekte	Beherbergung ohne zusätzliche Dienstleistungen	Beherbergung mit Dienstleistungen	Angebot von Speisen und Getränken auf dem Betrieb	Verkauf von alkoholischen Getränken Abholung/Lieferung
Infrastrukturen	Gästezimmer, Ferienwohnung auf dem Bauernhof, Bankettsäle, Carnotzet, Weinkeller	Gästezimmer, Ferienwohnung auf dem Bauernhof	Gästetische, Buvette, Bankettsäle, Carnotzet, Weinkeller	Keller, Weinkeller, Laden
Aktivitäten	Vermietung ohne Dienstleistungen/Service	Beherbergung mit Dienstleistungen: Frühstück, Vollpension, Halbpension, Zimmerservice	zu konsumierendes Angebot von Speisen und Getränken (Brunchs, Geschäftsessen, Seminarien, Konferenzen usw.)	Verkauf von alkoholischen Getränken (gegorene und gebrannte Wasser)
Baubewilligung	Ja, falls Veränderung aussen und/oder Änderung der Zweckbestimmung. Aussen max. Vergrösserung von 100 m ² max. (max. 200 m ² - im Innenraum des Gebäudes zählt die Hälfte) inbegriffen Anbauten und Fahrnisbauten			
Finanzhilfen	Für Landwirtschaftsbetriebe, welche gemäss BGG als landwirtschaftliches Gewerbe mit mind. 1 SAK anerkannt sind: Beiträge 30 % der anrechenbaren Kosten / Investitionskredit 50 % der anrechenbaren Kosten, falls keine Einsprache seitens eines Konkurrenzbetriebes eingereicht wird			
Berufliche Voraussetzung für die Betriebsführung	Nein	Ja Betriebsbewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt		Bewilligung für den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken durch DIHA
Berufliche Voraussetzung für die Betriebsführung	Keinerlei	Anerkennung der Berufserfahrung oder der Ausbildung (Meister Weinbau, Oenologe, Fähigkeitsausweis Landwirt) durch SIHA oder nach erfolgreichem Abschluss der kantonalen Examen gemäss GBB		Keinerlei

Die rechtlichen Grundlagen

- Kantonales Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums (GLER) vom 8. Februar 2007; SR 910.1
- Bundesverordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV) vom 7. Dezember 1998; SR 913.1
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979; SR 700
- Kantonales Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) vom 8. April 2004; SR 935.3
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) vom 9. Oktober 1992; SR 817.0
- Weisung der kantonalen Politik bezüglich dem Agrotourismus vom 27. Juni 2007

Nützliche Adressen

Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen für die Beratung der Leistungserbringer, Koordination innerhalb der Kantonalen Verwaltung, Gewährung von Finanzhilfen

Tél. 027 606 78 00

Auskünfte bezüglich Vorgehen:

www.vs.ch/agriculture_sca@admin.vs.ch

Walliser Landwirtschaftskammer für die Verkaufsförderung

Tél. 027 345 40 10

Renseignements pour la promotion:

www.valais-terroir.ch www.feinschmecker-wallis.ch

agritourisme@valais-terroir.ch

DIHA

www.vs.ch/diha

GBB Prüfung und Weiterbildung

www.ritzinfo.ch

Gesetzestexte

www.vs.ch et www.admin.ch

Vorlage und Muster eines Business-Plans

www.kmu.admin.ch/themen



Abkürzungen

Agriidea	Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums
KBK	Kantonale Baukommission
SR	Staatsrat
WLK	Walliser Landwirtschaftskammer
DVER	Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
LSW	Landwirtschaftsschule Wallis
BGS	Berufsschule für Gesundheit und Soziales
HES-SO	Fachhochschule Westschweiz – Tourismusfachschule
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
LMG	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände
BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht
GLER	Kantonales Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes
GBB	Kantonales Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken
SVV	Bundesverordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft
DLW	Dienststelle für Landwirtschaft
DLW-ASV	Dienststelle für Landwirtschaft – Amt für Strukturverbesserungen
DLW-ABVW	Dienststelle für Landwirtschaft – Amt für Beratung und Viehwirtschaft
DRE	Dienststelle für Raumentwicklung
DIHA	Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
SAK	Standardarbeitskräfte

© Tous droits réservés : Service cantonal de l'agriculture
Sources photos : CVA, Ferme pédagogique, Stephan Engler, S. Nemeth
Graphisme: Pauline Lugon, Pôle IN, communication visuelle, Ston.
Impression : www.imprimerie-schmid.ch

